



Sitzungsvorlage

Fachbereich
Bürgerdienste

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung, Soziales und Verwaltung
Gemeinderat

07.07.2021

15.07.2021

(öffentlich)

(öffentlich)

Betreff:

Oberbürgermeisterwahl - vorbereitende Beschlüsse

Anlagen:

Anlage 1: Terminplan

Anlage 2: Stellenausschreibung

Beschlussvorschlag:

1. Die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Waiblingen findet am Sonntag, 6. Februar 2022, eine eventuelle Neuwahl am Sonntag, 20. Februar 2022 statt.
2. Die Stellenausschreibung erfolgt am Freitag, 26. November 2021, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und am Samstag, 27. November 2021, in der Waiblinger Kreiszeitung, in der Stuttgarter Zeitung und in den Stuttgarter Nachrichten mit dem in der Anlage enthaltenen Text. Weiterhin wird die Stellenausschreibung in der darauffolgenden Ausgabe des Amtsblatts Staufer-Kurier sowie in den einschlägigen online-Portalen veröffentlicht.
3. Die Frist für die Einreichung von Bewerbungen beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist wird auf Montag, 10. Januar 2022, 18:00 Uhr, festgelegt. Im Falle einer Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen am Montag, 7. Februar 2022, und endet am Mittwoch, 9. Februar 2022, 18:00 Uhr.
4. Öffentliche Bewerbervorstellungen finden nach Ablauf der Einreichungsfrist im Januar 2022 im Bürgerzentrum Waiblingen und in der Gemeindehalle in Waiblingen-Hohenacker statt. Die Termine werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

5. Nach § 11 Kommunalwahlgesetz wird ein Gemeindewahlausschuss gebildet. Die Fraktionen des Gemeinderats werden gebeten, hierfür bis 15. September 2021 jeweils eine Person als Beisitzerin/Beisitzer und eine Person als stv. Beisitzerin/stv. Beisitzer zu benennen.
6. Alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden auf der Internetseite der Stadt Waiblingen mit Namen, Beruf, Geburtsjahr sowie Anschrift (Hauptwohnung) vorgestellt.

Begründung:

1. Festlegung des Termins für die Oberbürgermeisterwahl

Gemäß § 42 Abs. 3 GemO schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an. Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Hesky endet am 12. März 2022. Gemäß § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen, also in der Zeit vom 12. Dezember 2021 bis 12. Februar 2022.

Es wird vorgeschlagen, die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Waiblingen am Sonntag, 6. Februar 2022, durchzuführen.

Es gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl. Gewählt ist somit, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Neuwahl statt. Eine eventuelle Neuwahl findet frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der ersten Wahl statt.

Es wird vorgeschlagen, den Termin für die Neuwahl auf Sonntag, 20. Februar 2022, festzulegen. Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los. Eine nochmalige Stellenausschreibung ist nicht erforderlich.

2. Gemeindewahlausschuss

Nach § 11 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes obliegen die Leitung der Oberbürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Ist der Oberbürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Die Beisitzer und Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Es wird vorgeschlagen, jeder Fraktion ein Vorschlagsrecht für eine Beisitzerin/einen Beisitzer und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu geben.

3. Vorbereitung der Oberbürgermeisterwahl

a) Öffentliche Ausschreibung der Stelle

Die Oberbürgermeisterwahl ist nach § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Danach wäre der letztmögliche Ausschreibungstermin Dienstag, 6. Dezember 2021. Es wird vorgeschlagen, die Ausschreibung schon früher zu veröffentlichen, und zwar am Freitag, 26. November 2021, und Samstag, 27. November 2021.

Eine ordnungsgemäße Ausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gemeindeordnung ist diese Voraussetzung bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg gegeben. Es wird vorgeschlagen, die Stellenausschreibung im Staufer-Kurier und darüber hinaus in folgenden Zeitungen in der Samstagsausgabe zu veröffentlichen:

- a) Waiblinger Kreiszeitung
- b) Stuttgarter Zeitung
- c) Stuttgarter Nachrichten

Weiterhin wird die Stellenausschreibung in der darauffolgenden Ausgabe des Amtsblatts Staufer-Kurier am 2. Dezember 2021 sowie in den einschlägigen online-Portalen veröffentlicht.

Der Vorschlag für den Ausschreibungstext ist in der Anlage aufgeführt.

b) Bewerbungsfrist

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Somit können Bewerbungen ab Samstag, 27. November 2021 abgegeben werden. Das Ende der Einreichungsfrist darf nach § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgelegt werden, dies wäre Montag, 10. Januar 2022. Damit keine zeitlichen Schwierigkeiten bei den öffentlichen Bekanntmachungen eintreten, wird vorgeschlagen, das Ende der Bewerbungsfrist auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, also auf Montag, 10. Januar 2022, um 18.00 Uhr festzulegen.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen am Montag, 7. Februar 2022, und endet am Mittwoch, 9. Februar 2022, 18:00 Uhr (§10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz).

c) Zulassung der Bewerber

Der Gemeindewahlausschuss muss die eingegangenen Bewerbungen prüfen und über die Wählbarkeit der Bewerber beschließen. Diese Entscheidung muss spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag erfolgen, dies wäre Freitag, 21. Januar 2022. Der Gemeindewahlausschuss wird zur Prüfung der eingegangenen Bewerbungen einberufen am Dienstag, 11. Januar 2022, 17:00 Uhr.

Die zugelassenen Bewerbungen sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Dies wäre Samstag, 22. Januar 2022.

Es wird vorgeschlagen, die Bewerbungen am Donnerstag, 13. Januar 2022, im Amtsblatt Staufer-Kurier zu veröffentlichen.

d) Bewerbervorstellungen

Nach § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann den Bewerberinnen und Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit gegeben werden, sich der Bürgerschaft in einer Versammlung vorzustellen.

Wie bei früheren Wahlen auch finden die öffentlichen Bewerbervorstellungen in Waiblingen und in der Ortschaft Waiblingen-Hohenacker statt. Die Termine werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Zu den öffentlichen Versammlungen wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt Staufer-Kurier, in den Ortsnachrichten und in der Presse und über die Homepage der Stadt eingeladen.

4. Finanzierung

Nach § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes trägt die Gemeinde die Kosten der Wahl des Oberbürgermeisters. Die Mittel für die Wahl sind im Haushaltplan 2022 bei den Kostenstellen 42710000, 44210000 und 44310000 beim Produkt 12.10.0000 Statistik und Wahlen eingestellt.

5. Wahlwerbung

Es gelten die städtischen Richtlinien zur Wahlwerbung. Da die Aufstellung von Wahlplakaten allgemein für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin erlaubt ist, können Bewerberinnen/Bewerber ab Montag, 27. Dezember 2021, Wahlplakate aufstellen.

Informationsstände sind beim Fachbereich Bürgerdienste schriftlich anzuzeigen und sind ab der sechsten Woche vor dem Wahltag gebührenfrei. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ansonsten werden sie im Wechsel vergeben.

Ansprechpartner:

Benjamin Schock

Dezernentin
Christiane Dürr

Fachbereichsleiter
Benjamin Schock

Erstellerin
Diana Läßle